

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

15. März 1868.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

Bei der fortwährenden Zunahme der Zahl und des Umfangs der Grundstücks-Zusammenlegungen im Großherzogthume, haben Wir zu deren Förderung und zur Vereinfachung des Geschäftsgangs für zweckmäßig erachtet, daß die Arbeiten der Landesvermessung im Uebrigen fürerst auf das Nothwendigste beschränkt werden und bis auf Weiteres eine Uebertragung der Vermessungs-Direktions-Geschäfte auf die General-Ablösungs-Kommission erfolge.

Wir verordnen deshalb mit Zustimmung des getreuen Landtags wie folgt:

§. 1.

Die unter dem Finanz-Departement des Staats-Ministeriums bestehende Vermessungs-Direktion wird vom 1. Juli 1868 an bis auf Weiteres aufgehoben.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte an tritt bis auf Weiteres in die General-Ablösungs-Kommission ein technisches Mitglied für die Vermessungsangelegenheiten mit vollem Stimmrechte in den letztern ein und wird der General-Ablösungs-Kommission eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Vermessungs-Revisoren beigegeben.